

Allgemeine Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

1. Grundsätzliches
2. Krippe/Krabbelgruppe
3. Kindergarten
4. Hort

1. Grundsätzliches

Das Platzangebot in den städtischen Kindertagesstätten steht grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Stadtgebiet Hannover haben.

Die Vergabe der Plätze in Kindertagesstätten wird vor Ort von der Kindertagesstättenleitung im Rahmen dieser Aufnahmekriterien durchgeführt.

Ergänzend hierzu erfolgt eine zentrale Vermittlung von Kindergartenplätzen (Drei- bis Sechsjährige) und eine Information über weitere Betreuungsangebote durch das FamilienService-Büro im Fachbereich Jugend und Familie, wenn Eltern den Rechtsanspruch des Kindes direkt im Fachbereich Jugend und Familie geltend machen.

Entsprechend unserem Leitbild wird

jedes Kind gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien. Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind an die Ergänzungen des §24 SGB VIII, veröffentlicht am 29.12.2003, angepasst worden.

2. Krippe/Krabbelgruppe

Aufnahme

Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind folgende Kriterien **in der Reihenfolge** der Aufzählung anzuwenden:

- I. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- II. Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- III. Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
- IV. Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
- V. Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend

- VI. Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VII. Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VIII. Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bis VI vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/ Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder deren Beauftragter vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) schriftlich dargelegt wird.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie aus Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kindern von Mitarbeiter/innen aus eigenen Kindertagesstätten vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch bei einem außerhalb Hannovers liegenden Wohnort.

3. Kindergarten

Aufnahme

Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf eine vierstündige Betreuungszeit. Bei der Platzvergabe für eine längere Betreuungszeit ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind folgende Lebenssituationen auf der Grundlage einer **Einzelfallbeurteilung** zu beachten:

- ➔ Erwerbstätigkeit der Eltern
- ➔ Arbeits- oder beschäftigungssuchende Eltern
- ➔ Alleinlebende mit Kind/Kindern
- ➔ Familien mit drei und mehr Kindern
- ➔ Nach Hannover zugezogene Kinder

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder von deren Beauftragten vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann hiervon abweichend verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) schriftlich dargelegt wird.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie aus Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kindern von Mitarbeiter/innen aus eigenen Kindertagesstätten vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch bei einem außerhalb Hannovers liegenden Wohnort. Anmeldung

gen für den Kindergarten werden frühestens nach Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes angenommen.

Hinweis:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der allgemeinen Stadtverwaltung steht die Personalkindertagesstätte Trammplatz zur Verfügung. Hier können auch auswärtige Kinder von städtischen Beschäftigten aufgenommen werden.

4. Hort

Aufnahme

Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind folgende Kriterien **in der Reihenfolge** der Aufzählung anzuwenden:

- I. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- II. Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- III. Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
- IV. Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
- V. Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- VI. Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VII. Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig
- VIII. Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bis VI vorzulegen. Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/ Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder von deren Beauftragten vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch den Kommunalen Sozialdienst (KSD) schriftlich dargelegt wird.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie aus Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kindern von Mitarbeiter/innen aus eigenen Kindertagesstätten vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch bei einem außerhalb Hannovers liegenden Wohnort.